

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 4.

(Ausgegeben am 23. Mai 1907).

18. Gesetz

vom 17. April 1907

zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Pierzehlute

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 x. x. x.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

in Anerkennung des hervorgetretenen Bedürfnisses, die Dauer der nach den bestehenden Vorschriften fünfjährigen Finanzperiode des Landarmenverbandes abzukürzen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Zu § 3 Abs. 2 Biff. 1 und § 11 Abs. 9 des Gesetzes vom 9. Januar